

Amtsblatt



Nr. 3 vom 29.01.2009

Inhaltsverzeichnis:

- 1./ Bekanntmachung über das Ausscheiden eines Ratsmitgliedes und Feststellung des Nachfolgers

- 2./ Satzung der Stadt Haan über die 2. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Haan vom 29.01.2009

1./

Bekanntmachung

Ausscheiden eines Ratsmitgliedes und Feststellung

des Nachfolgers

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen des Landes Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der z. Zt. gültigen Fassung, wird

Herr Udo Greeff
Am Sandbach 21a, 42781 Haan

ab 10.01.2009 zum Nachfolger des am 29.12.2008 verstorbenen Stadtverordneten

Herrn Reiner Schüren (CDU),
Kaiserbusch 3, 42781 Haan

festgestellt.

Gegen die Feststellung können

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Kommunalwahl 2004 teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gem. § 45 Abs. 2 in Verb. mit § 39 Abs. 1 KWahlG Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Haan, den 14.01.09

Stadt Haan
in Vertretung
Bucklesfeld

2./

Satzung der Stadt Haan
über die 2. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Haan
vom 29.01.2009

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 8 und 9 des Landesabfallgesetzes NRW vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 16.12.2008 die nachstehende Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Haan vom 19.11.1976 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.11.1991 beschlossen:

§ 1

§ 4 (1) erhält folgende Fassung:

Bemessungsmaßstab für die nicht sperrigen Abfälle ist der Rauminhalt der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter für Restmüll. Der Rauminhalt der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter für die Sammlung von Wertstoffen bleibt bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, ausgenommen zusätzliche Bio-Gefäße im Sinne des § 11 (1) b) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haan.

Werden auf zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken infolge nachweisbar betriebener Eigenkompostierung im Sinne des § 8 (1) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haan keine Abfallbehälter für Bio-Abfälle benutzt, werden für die auf diesem Grundstück angemeldeten Restmüllbehälter ermäßigte Gebühren erhoben. Die Höhe dieser Gebühren wird jährlich durch Satzung festgesetzt.

Die Kosten für die Sperrmüllabfuhr fließen abzüglich der für die Sperrmüll-Anmeldekarte erhobenen Gebühr in die Gesamtgebührekalkulation für die Abfallentsorgung ein.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 29.01.2009

vom Bovert
(Bürgermeister)